

# RS Vwgh 2000/9/7 99/01/0429

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2000

## Index

25/01 Strafprozess

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG RichtlinienV 1993 §8 Abs2;

StPO 1975 §178;

## Rechtssatz

Zwar kann das Verbot, selbst die Verständigung vorzunehmen, keine Richtlinienverletzung begründen. Wenn aber einem hilfswisen Ansinnen, es möge zumindest die Beh diese Verständigung vornehmen, nicht entsprochen wird, so liegt eine Verletzung der in § 8 Abs 2 Richtlinien-Verordnung als Richtlinie konstituierten subsidiären Verständigungspflicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999010429.X05

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)